

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:

„Haselstraße“

2. Lage

Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423 und die
Flurstücke Nr. 81/404; 81/408; 81/410; 81/412; 81/414; 81/416; 81/430

Beginnend an der Straße Gatscher Damm, Verlauf Richtung Osten (inklusive beider Wendestellen) bis Anbindung an Kornblumenstraße (siehe Lageplan)

3. Einstufung

Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als
Gemeindestraße - Ortsstraße

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart:	Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis:	Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck:	Mischverkehrsfläche-
in sonstiger Weise:	-

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wulkenzin, den 17.01.2023



Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 20.01.23
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.